

ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMES,
PRIMÄRRECHT

Abteilung I/1



lebensministerium.at

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, am 17.01.2014

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
BMF-010000/0001-VI/1/2014

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
LE.4.1.2/0001-I/1/2014

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Prichenfried/2144
Sabine.Prichenfried@bmlfuw.gv.at

**Abgabenänderungsgesetz 2014;
Stellungnahme des BMLFUW**

Das BMLFUW erlaubt sich, folgende Stellungnahme zum Abgabenänderungsgesetz 2014 abzugeben:

Zu Artikel 1 – Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Zu Z 8 (§ 89 Abs. 6 1. Satz):

Die genaue Gesetzesstelle für die Vergabe von einheitlichen Versicherungsnummern lautet „§ 31 Abs. 4 Z 1 ASVG“.

Zu Artikel 12 – Änderung des Normverbrauchsabgabengesetzes 1991

Der vorliegende Entwurf gibt Anlass zu grundsätzlichen umwelt- und klimaschutzrelevanten Bemerkungen, insbesondere hinsichtlich der Nicht-Berücksichtigung wichtiger EU- und nationaler Vorgaben in Bezug auf Klimaschutz, Energieeffizienz und die Forcierung alternativer Antriebe, wie Elektrofahrzeuge.

- Diesel-Pkw werden im neuen NoVA-System undifferenziert gegenüber Benzin-Pkw steuerlich begünstigt (der Steuersatz wird weniger stark angehoben als für Benzin-Pkw); dies ist umweltpolitisch wegen der hohen Schadstoffemissionen (Stickoxide, Feinpartikel)



der Diesel-Pkw bedenklich - EURO5 (1992)-Diesel-Pkw haben real 10-mal höhere NO_x-Emissionen als EURO1-Diesel-Pkw (1992).

- Der neue Schwellenwert für die Bemessungsgrenze von 90 g CO₂/km für alle neuen Pkw begünstigt konventionelle Diesel-Pkw, die bisher bereits ab 55 g CO₂/km besteuert wurden. Zudem werden solche Fahrzeuge steuerlich den E-Fahrzeugen gleichgestellt, die jedoch hinsichtlich CO₂-Vermeidung, Energieeffizienz und Energieverbrauch ein vielfache Verbesserung bewirken. Dies ist umweltpolitisch und auch sachlich nicht nachvollziehbar, da dieser CO₂-Wert keinen Bezug zur EU-Grenzwertsetzung (VO 443/2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen) hat. Eine entsprechende Änderung wäre daher angezeigt.

Änderungsvorschlag:

- CO₂-Schwellenwert für konventionelle Diesel-Pkw ab 55 g/km und Benzin-Pkw ab 70 g/km (wie bisher) festsetzen und in der Berechnungsformel entsprechend berücksichtigen;
 - keine Deckelung (max. Steuersatz 30%) für Pkw mit hohem Verbrauch/Leistung und CO₂-Emissionen (ab 240 g CO₂/km), da ab diesem CO₂-Wert Pkw mit sehr hohen CO₂-Emissionen unabhängig davon bemessen und damit relativ begünstigt werden (jährlich rd. 5000 Pkw betroffen); bei Beibehaltung der Deckelung, wäre allenfalls ein zusätzlicher Steuersatz mit € 75 je zusätzlichem Gramm CO₂ über 150 g/km anzusetzen, um einen Lenkungseffekt hin zu Pkw mit niedrigeren CO₂-Emissionen zu bewirken.
- Mit der Nicht-Weiterführung des gestaffelten Bonus/Malus-Systems bei den CO₂-Emissionen wird ein wirksames und erfolgreiches Instrument zur Ökologisierung und Effizienzsteigerung der Pkw-Flotte aufgegeben (33% der Neuzulassungen von Pkw unter 120 g CO₂/km). Die neu bestimmten Steuersätze können allein ohne weitere Anreizsysteme kaum einen Lenkungseffekt hin zu kleineren Fahrzeugen und alternativen Antrieben mit geringeren CO₂-Emissionen unter den anvisierten CO₂-Grenzwerten der EU für 2020 erzielen. Es sollten daher Lenkungseffekt im Sinne einer Ökologisierung der NoVA gestärkt werden.

- Weiters ignoriert der Änderungsvorschlag die EU-Vorgaben hinsichtlich der CO₂-Ziele für Pkw in 2020 (VO 443/2009 idF VO 397/2013), insbesondere das verpflichtende Erreichen des Zielwerts von 95 g/km im Flottendurchschnitt in 2020 gegenüber 130 g/km in 2015. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass in der WFA von unzutreffenden CO₂-Flottenwerten für 2012 (139 g/km statt 136 g/km) sowie von nicht nachvollziehbaren Zielwerten (129 g CO₂/km statt 95 g/km in 2020) ausgegangen wird.

Änderungsvorschlag:

- Anreizsystem/Umweltbonus von € 300 für Pkw mit CO₂-Emissionen klar auf einen Schwellenwert beziehen, da sonst ökologisch unwirksam, budgetbelastend (Aufkommensentfall von rd. 92 Mio EUR) und den nur etwas höheren Steuerbonus für alternative Antriebe von € 500 konterkarierend: daher einen Schwellenwert auf 110 g CO₂/km festsetzen (bisher 120 g/km) und damit Bezug zu Zielen der EU-Verordnung zu CO₂-Emissionen von Pkw (rd. 15% der neuen Pkw mit CO₂- betroffen);
 - Steuerbonus von € 500 für Pkw mit alternativem Antrieb (Hybrid, E85, Erdgas/Biogas, Flüssiggas, Biodiesel, Wasserstoff, etc.) für mindestens fünf weitere Jahre bis 2020 sicherstellen und das Auslaufdatum 31.12.2014 streichen (derzeit jährlich ca. 4000 Pkw in dieser Kategorie, leicht steigend).
- Der vorliegende Entwurf berücksichtigt zudem nicht den von der Bundesregierung im Juli 2012 beschlossenen „Umsetzungsplan Elektromobilität in und aus Österreich“, der über 65 konkrete Maßnahmen zur Forcierung der E-Mobilität enthält. Dieser Umsetzungsplan sieht eine Reihe gezielter, finanzieller Anreizsysteme für E-Fahrzeuge vor, um die EU-Vorgaben für Österreich in 2020 (10% Anteil Erneuerbare im Verkehr; 450.000 CO₂-Reduktion durch E-Fahrzeuge bis 2020) zu erreichen.

Vorschlag:

Weiterführung der Befreiung von der NoVA (und auch von der motorbezogenen Versicherungssteuer) für Pkw mit reinem Elektroantrieb für mindestens die nächsten fünf Jahre bzw. bis 2020.

Sachliche Fehler bzw. Ungenauigkeiten:

- **§ 6 Abs. 2:** Berechnungsformel für die NoVA: „(CO₂-Emissionswert in Gramm pro km (*statt pro 100 km!*) minus Schwellenwert (für Benzin 70 g/km für Diesel 55 g/km)) dividiert durch fünf“
- **§ 6 Abs. 4 Z 1:** Die angeführten Multiplikatoren sind sachlich unrichtig (siehe Daten des Umweltbundesamtes).
Änderungsvorschlag:
„liegt nur ein Verbrauchswert vor, so ist dieser mit 23,5 für Benzin-Pkw (*statt 25*) und 26,5 für Diesel Pkw (*statt 28*) zu multiplizieren, um den CO₂-Wert zu erhalten“
- **§ 6 Abs. 4 Z 2:** Bei fehlenden Verbrauchswerten bzw. CO₂-Werten für das Fahrzeug wird neu ein Faktor 2 auf die KW-Leistung des Fahrzeugs bezogen angesetzt, um den CO₂-Wert zu ermitteln; dies ist sachlich ungenau und zu Ungunsten des Steuerzahlers, da die statistische Korrelation komplizierter ist (siehe CO₂-Monitoring 2013 BMLFUW, S.42, Abb. 32).
Änderungsvorschlag: bis 75 kW einen Faktor 2; ab 75 kW bis 135 kW einen Faktor 1,5; ab 135 kW bis 200 kW einen Faktor 1; und ab 200 kW einen Faktor 0,75.

Zu Artikel 13 – Änderung des Alkoholsteuergesetz:

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung gemäß § 28 Abs. 6 für kleine Verschlussbrennereien mit eingeschränkter Anlagensicherung sind derzeit nur in einem Erlass festgelegt. Um für diese kleinen Brennereien Rechtssicherheit zu schaffen, sollte der Erhöhung der Alkoholsteuer daher eine entsprechende gesetzliche Regelung der Zulassungsvoraussetzungen gegenübergestellt werden.

Zu Artikel 17 – Bundesabgabenordnung:

Im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 ist zur Verbesserung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft vorgesehen, die Buchführungsgrenze von 400.000 auf € 550.000,- Umsatz anzuheben.

Bereits im Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes zum Budgetbegleitgesetz 2011-2014 waren in der BAO die Anpassungen der Buchführungspflicht für land- und forstwirtschaftliche Betriebe an die Umsatzgrenze des UGB und die Abschaffung der Einheitswertgrenze für die Buchführungspflicht vorgesehen. Da diese Regelung aber nicht im NR beschlossen wurde, besteht das Problem, dass zwar mit dem Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz 2010 die Buchführungsgrenze erhöht wurde, diese Erhöhung für die Land- und Forstwirtschaft gemäß § 125 BAO nicht anwendbar ist, weiter.

Die Anhebung der Umsatzgrenze erscheint daher dringend geboten.

Neben der Erhöhung der Umsatzgrenze wäre aus Sicht des BMLFUW auch die Streichung der Einheitswertgrenze erforderlich, da nur an Hand der Umsätze die wirtschaftliche Potenz eines Betriebes sinnvoll beurteilt werden kann. Zudem hat der Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft dazu geführt, dass immer mehr Betriebe zum Überleben Flächen dazupachten. Dies führte naturgemäß zu einer Steigerung der Einheitswerte, während die Umsätze diese Steigerung nicht im selben Ausmaß mitmachten. Viele dieser Land- und Forstwirte sind daher durch die Einheitswertgrenze gezwungen, Bücher zu führen, obwohl sich hinsichtlich des Betriebsumsatzes nichts geändert hat. Aus diesen Gründen sollte auf die Beibehaltung der Einheitswertgrenze verzichtet werden.

Das AbgÄG 2014 sollte daher genutzt werden, diese schon länger erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Sonstige Bemerkungen:

Da der VfGH mit Ende Mai 2014 den Einheitswert als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer aufgehoben hat, ist nach Ansicht des BMLFUW eine Ersatzlösung erforderlich.

Da die Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens derzeit neu festgestellt werden, liegt die vom VfGH kritisierte mangelnde Aktualität nicht mehr vor. Zudem sollte eine Bemessung der Grunderwerbsteuer nach dem gemeinen Wert wegen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und der Unsicherheiten bei der Wertfeststellung in möglichst vielen Fällen unterbleiben.


Das BMLFUW regt daher an, mit dem AbgÄG 2014 eine Ersatzlösung mit folgenden Eckpunkten vorzusehen:

- Übergabe land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke an nahe Angehörige bleibt unverändert;
- für land- und forstwirtschaftliches Vermögen bildet der Einheitswert und nicht der gemeine Wert die Bemessungsgrundlage;
- Regelung analog § 26a Abs 1 Gerichtsgebührengesetz für die Übertragung von Liegenschaften an Angehörige;
- Anpassung des Steuersatzes in jenen Fällen, in denen der gemeine Wert die Bemessungsgrundlage darstellt, um (zumindest in Summe) Mehrbelastung auszuschließen.

Für den Bundesminister:

Prichenfried

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	CwIKfypJ6/Q4z4WWb3Fq6Txp40/15le4mj4nxXkHbkSiTlbgS8vcHREQjZP4xn5q2Td03Fa1hd+OPWUOjpPjdmOfD3ga1Ee3HR6ScSERAPfAyWHyxQCfJw9Xm1AXL7T1icVfu0XHVOuh7DjzUapD+EFb+13NVMaSZJ2SYQYZ+Nc=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-01-22T12:15:18+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	